

TABELLE DER NUTZUNGSBESCHRAENKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

<u>Legende:</u>	+	zugelassen
	-	nicht zugelassen
	+ ¹	mit Einschränkungen gemäss Anmerkung 1 zugelassen
	- ¹	im Grundsatz nicht zugelassen; Ausnahmen sind höchstens unter den in Anmerkung 1 angegebenen Bedingungen möglich
	b	nur in Ausnahmefällen zulässig; die zuständige kant. Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen

<u>1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung</u>	<u>Zone I</u> (Fassungsbereich)	<u>Zone II</u> (Engere Schutzzone)	<u>Zone III</u> (Weitere Schutzzone)
<u>A. Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidegang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen, Kleingärten	-	b	+
Container-Pflanzenschulen (und ähnliche)	-	-	b
Wald	+ ¹²	+	+

1. <u>Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung</u>	Zone I (Fassungsbereich)	Zone II (Engere Schutzzone)	Zone III (Weitere Schutzzone)
<u>B. Düngung</u>¹¹ Gründüngung (abgemähtes Gras liegenlassen) Ausbringen von Gülle¹ Ausbringen von Mist¹ Ausbringen von Klärschlamm^{2,5,6} - nicht hygienisiert (Ackerland) - hygienisiert (Futterflächen) Ausbringen von Kehrreife kompost³ Ausbringen von Kehrroh- od. Frischkompost³ Anwendung von Handelsdüngern¹ Lanzendüngung	+ - - - - - - - - - - - - - -	+4 +4 +4 - +4 +4 - + - - - - - -	+ + + + + + + + + + + + + + b
<u>C. Pflanzenschutz und ähnliches</u> ^{6,13} Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen) - in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlich Hilfsstoffen - in der Forstwirtschaft Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen⁹, sofern sie nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind	- - - - -	+8 +9 b - -	+8 +9 + - -

1. <u>Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung</u>	<u>Zone I</u> (Fassungsbereich)	<u>Zone II</u> (Engere Schutzzone)	<u>Zone III</u> (Weitere Schutzzone)
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Pakungen und Reinigen von Geräten ⁷	-	-	+
<u>D. Bewässerung</u> Oberflächenwasser Gereinigtes, pflanzen- und bodentoxikologisch unbedenkliches Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen	- - -	b - -	+ - -
<u>E. Uebrig</u> Güllengruben ⁶ , erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen Ueberflur-Güllenbehälter ⁶ Güllenteiche ⁶ Mistablagerung ⁶ - bei der Stallung - Zwischenlagerung auf dem Feld Rauhfuttersilos ⁶ Beseitigung von Gülle und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (z.B. Enddeponie)	- - - - - - -	- - - - - - -	+ +10 - + - - -

Anmerkungen

1. Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
2. Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungsregulativs.
3. Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kericht-Kompost bzw. Kericht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
4. Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - a. Der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel darf nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegen;
 - b. die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten müssen eine gute Filterwirkung aufweisen;
 - c. der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen;
 - d. brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke, sollen nicht gedüngt werden und zwar vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen

Für Flüssigdünger wie Gülle und Klärschlamm gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen von Gülle oder Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m^3 je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
- Verschlauchungen für Gülle sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

Für Mist und Kompost gilt zudem:

- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden (2 - 3 Gaben sind jährlich zulässig).
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

5. Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
6. Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.

- 7 Bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in das Grundwasser gelangen und hier, wenn auch nur örtlich, deutlich angereichert werden.
- 8 Vorbehalten bleiben die durch die Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen.
- 9 In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidgenössischen Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 10 Nutzhöhe nicht über 4 m oder maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m³.
- 11 Um ein Ueberdüngen des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben durch Bilanzrechnung ermittelt werden. Weitere Angaben dazu finden sich in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 12 Bäume und Sträucher sollen in der Zone I nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn der Grundwasserspiegel genügend tief liegt, um eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen.
- 13 Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerungsverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden: TCA, MCPB, 2,4-D, Dalapon, Amitrol. Die Liste wird weitergeführt.

Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.

2. <u>Sport- und Parkanlagen</u>	<u>Zone I</u> (Fassungsbereich)	<u>Zone II</u> (Engere Schutzzone)	<u>Zone III</u> (Weitere Schutzzone)
Sportplätze und Freibäder			
- deren sanitäre Einrichtungen	-	-	+
- deren Hartanlagen (z.B. Tennisplätze)	-	+1	+
- deren Grünflächen (z.B. Spielfelder und Liegewiesen)	-	+1	+
Zeltplätze	-	-	+
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime			
- mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	-	-	+
- ohne Kanalisationsanschlüsse	-	-	-

Anmerkung

- 1 Zur Pflege der Anlagen sind nur Schädlingsbekämpfungsmittel, Herbizide und Phytohormone zugelassen, die auch gemäss der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen in der Landwirtschaft zugelassen sind (vgl. hierzu "1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, C. Pflanzenschutz und ähnliches").

3. Hochbauten (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt	Zone I (Fassungs- bereich)	Zone II (Engere Schutz- zone)	Zone III (Weitere Schutz- zone)
Hochbauten mit Schmutzwasser- anfall, in denen grundwasser- gefährdende Stoffe weder er- zeugt, verwendet, umgeschla- gen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind al- lenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ ¹
Hochbauten ohne Schmutzwasser- anfall, in denen wassergefähr- dende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, be- fördert oder gelagert werden ²	- ⁴	b	+ ¹
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefähr- dende Stoffe erzeugen, ver- wenden, umschlagen, beför- dern oder lagern	-	-	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwasserge- fährdende Stoffe weder er- zeugen, noch verwenden, la- gern, umschlagen oder beför- dern; zugelassen sind Mine- ralprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ ¹
Injektionen, Dichtungs- wände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfehlung	-	-	+ ³

Anmerkungen

- 1 Bei Bauten, die unter den Grundwasserspiegel hinabreichen, ist ein dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser bewilligungspflichtig.
- 2 Bei Lagerbauten darf durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entstehen.
- 3 Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 4 In der Zone I ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig.

Transformatoranlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen (PCB) als Kühlmittel) verwendet werden. Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.

4. <u>Abwasseranlagen</u>	<u>Zone I</u> (Fassungs- bereich)	<u>Zone II</u> (Engere Schutz- zone)	<u>Zone III</u> (Weitere Schutz- zone)
Leitungen			
- Häusliche Abwässer	-	- 5	+ 1/6
- Industrielle Abwässer aus			
- gewerblichen und indu- striellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	- 5	+ 1/6
- gewerbliche und indu- striellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	b	+
Sickerschächte			
- Häusliche Abwässer ²	-	-	-
- Industrielle Abwässer ²	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	b ³
- Dachwasser	-	b	+
Abwasserreinigungsanlagen ⁴	-	-	-

Anmerkungen

- 1 Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 6 und 7 ausnahmsweise bewilligt wurden.
- 2 Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 14 und 16 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971.

- 3 In vielen Fällen ist für die Beheizung von Wohnraum in der Zone III von Grundwasserfassungen anstelle der Heizöllagerung die Errichtung einer Wärmepumpe mit Grundwassernutzung geplant. Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung ein solches Vorhaben überhaupt erlauben, ist vor einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeeanlage der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.
- 4 Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass unterhalb dieser Einleitung eine Grund- oder Quellwasserfassung durch Infiltration nicht unmittelbar gefährdet werden kann.
- 5 Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich die Ausnahmebewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass in den ausnahmsweise in der Zone II bewilligten Rohrleitungsteilstücken keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus gemäss Anmerkung 6 zu kontrollieren.
- 6 In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.

5. <u>Verkehrsanlagen</u>	<u>Zone I</u> (Fassungs- bereich)	<u>Zone II</u> (Engere Schutz- zone)	<u>Zone III</u> (Weitere Schutz- zone)
Strassen	-	- ^{1/3}	+ ²
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	b ⁶ - ⁴	+
Bahnlinien	-	-	+
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+ ⁵
Anwendung von Schädlingsbe- kämpfungsmitteln, Herbizi- den und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahn- linien	-	-	-
Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe	Hochbauten	

Anmerkungen

- 1 Gemäss Ziffer 14 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau ist die Engere Schutzzone von Grundwasser- und Quelfassungen grundsätzlich zu meiden. Ziffer 15 derselben Richtlinien lautet: "Lässt sich die Führung der Strasse durch die Engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen speziellen Schutzmassnahmen vorzunehmen, die während des Baus und des Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen".
- 2 Gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.

- 3 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung vom 24. Mai 1972 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse auszusprechen.
- 4 Sinngemäss gilt Anmerkung 1 über den Bau von Strassen. Müssen Ausnahmen bewilligt werden, dürfen in der Zone II keine Weichen als erhöhte Gefahrenpunkte vorhanden sein; zudem sind bei den Geleiseanlagen Gewässerschutzmassnahmen vorzusehen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerungen verhindern.
- 5 Dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser ist ausser in der Bauphase bewilligungspflichtig.
- 6 Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

6. <u>Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge¹</u>	<u>Zone I</u> (Fassungsbereich)	<u>Zone II</u> (Engere Schutzzone)	<u>Zone III</u> (Weitere Schutzzone)
Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	-	+ ²
Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	+ ²
Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)	-	-	-
Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-

Anmerkungen

- 1 Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingetreten.
- 2 Massnahmen sind: Dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers.

7. <u>Lagerflüssigkeiten und Tankanlagen</u> ¹	Zone I (Fassungs- bereich)	Zone II (Engere Schutz- zone)	Zone III (Weitere Schutz- zone)
<u>A. Mineralölprodukte</u>			
Grosstanklager mit Nutz- inhalt je Schutzbauwerk			
- über 500'000 Liter	-	-	-
- von 250'000 bis 500'000 Liter	-	-	-
Kleine bis mittelgrosse Tanks bis 250'000 Liter Nutzinhalt je Schutz- bauwerk sowie Gebinde			
- mit nur allgemeinen Schutzmassnahmen zur Leckverhinderung	-	-	-
- mit speziellen Schutz- massnahmen, durch wel- che Leckverluste ver- hindert und leicht er- kennbar gemacht werden	-	-	-
- mit speziellen Schutz- massnahmen, durch wel- che Leckverluste ver- hindert, leicht er- kennbar gemacht und zurückgehalten werden	-	-	- ²
<u>B. Uebrige Lagerflüssigkeiten</u> ³			

Anmerkungen

- 1 Gemäss der Verordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) und den Technischen Vorschriften zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten.

- 2 Wo in begründeten Fällen vom grundsätzlichen Verbot abgewichen werden muss, ist die zulässige Lagermenge von Heizöl auf 30 m³ je Schutzbauwerk beschränkt.
- 3 Die Schutzmassnahmen richten sich nach der Zonenzugehörigkeit des Standortes der Anlage, sowie nach der Art und der Menge der darin enthaltenden wassergefährdenden Flüssigkeit. - Für mittel wassergefährdende Flüssigkeiten gelten im Grundsatz gleiche Anforderungen wie bei kleinen bis mittelgrossen Tanks für Mineralölprodukte. Für leicht wassergefährdende Flüssigkeiten können die Anforderungen herabgesetzt werden (Artikel 18 VWF); für schwer wassergefährdende Flüssigkeiten sind sie zu verschärfen oder Verbote zu erlassen (Artikel 17 VWF). - Eine entsprechende Verordnung ist in Vorbereitung.

8. <u>Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüs- sige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe</u>	<u>Zone I</u> (Fassungs- bereich)	<u>Zone II</u> (Engere Schutz- zone)	<u>Zone III</u> (Weitere Schutz- zone)
Umschlagplätze ¹			
a) mit weniger als 250'000 Liter Jahresumschlag	-	-	+ ²
b) mit mehr als 250'000 Liter Jahresumschlag			
- aus einem Transportmittel in einem Lagerbehälter oder umgekehrt	-	-	-
- aus einem Transportmittel in ein anderes Transport- mittel, unabhängig von einem Lagerbehälter	-	-	-
Rohrleitungen ³			
- für flüssige Brenn- und Treibstoffe	-	-	-
- für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	- ⁴	+

Anmerkungen

- 1 Gemäss der Verordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) und der Verordnung über den Umschlag von flüssigen Brenn- und Treibstoffen (liegt im Entwurf vor).
- 2 Allenfalls sind zusätzliche Schutzmassnahmen gemäss Artikel 15 Absatz VWF zu treffen.
- 3 Gemäss dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz).
- 4 Die allfällige Zulassung einer Gasleitung in der Zone II ist von Fall zu Fall zu beurteilen.

9. <u>Materiallager</u>	<u>Zone I</u> (Fassungs- bereich)	<u>Zone II</u> (Engere Schutz- zone)	<u>Zone III</u> (Weitere Schutz- zone)
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+ ¹	+ ¹
Offene Materiallager von löslichen, wassergefähr- denden Stoffen	-	-	-
Altautosammelplätze	-	-	-
Lager von Kehrriechtkompost und getrocknetem Klärschlamm	-	-	-

Anmerkungen

- 1 Zuzulassen unter der Bedingung, dass
 - die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert
 - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

10. <u>Deponien</u> ¹	<u>Zone I</u> (Fassungs- bereich)	<u>Zone II</u> (Engere Schutz- zone)	<u>Zone III</u> (Weitere Schutz- zone)
Deponien der Klasse:			
I (ausschliesslich iner- tes Material) ²	+	+	+
II (weitgehend inertes Material) ³	-	-	-
III (Häusliche Abfälle) ⁴	-	-	-
IV (Sondermüll) ⁵	-	-	-

Anmerkungen

- 1 Gemäss Artikel 27 GSchG bedarf das Ablagern von festen Stoffen in und an Gewässern einer Bewilligung des Kantons. Im Übrigen vergleiche auch die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern über allgemeine Anforderungen des Umweltschutzes an Standort, Erstellung und Betrieb von geordneten Deponien.
- 2 Deponien für ausschliesslich inertes Material, ohne nachteiligen Einfluss auf das Sickerwasser. Wichtigste Stoffgruppen: Sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial.
- 3 Deponien für weitgehend inertes Material, bei dem jedoch geringfügige Beeinträchtigungen des Sickerwassers zu erwarten sind. Wichtigste Stoffgruppen: sauberes Abbruchmaterial (Ziegel, Steine, Beton, Strassenbelag, Holz), Aushubmaterial mit Torf- und Humusanteilen.
- 4 Geordnete Deponien, deren Sickerwasser gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer den Anforderungen an Einleitungen in den Gewässer im wesentlichen nicht entspricht, hingegen den Anforderungen an Einleitungen in eine Kanalisation. Wichtigste Stoffgruppe: Siedlungsabfälle und deren Verbrennungsrückstände.
- 5 Deponien, deren Sickerwasser ohne entsprechende Massnahme gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer den Anforderungen an Einleitungen in eine Kanalisation im wesentlichen nicht entspricht (sog. Sondermülldeponien). Wichtigste Stoffgruppe: feste Sonderabfälle (entwässerte Metallhydroxyde, schwach ölverschmutztes Erdreich), hingegen keine wasserlöslichen, stark toxischen Stoffe, wie Cyanide, Arsen, Quecksilber und keine Flüssigkeiten wie Altöl, Lösungsmittel, Galvanikbäder etc.

<u>11. Materialentnahmen</u>	<u>Zone I</u> (Fassungsbereich)	<u>Zone II</u> (Engere Schutzzone)	<u>Zone III</u> (Weitere Schutzzone)
<u>Kiesgruben, Sandgruben, Lehmgruben, Steinbrüche</u>	-	-	-

<u>12. Friedhöfe</u>	<u>Zone I</u> (Fassungsbereich)	<u>Zone II</u> (Engere Schutzzone)	<u>Zone III</u> (Weitere Schutzzone)
Friedhöfe	-	-	-